



BSU
000019

Abweichende Auffassungen gab es mitunter dann, wenn die Festlegungen der zentralen Justizorgane zur generellen rechtlichen Einordnung neuer Erscheinungen feindlichen Vorgehens einzelnen Mitarbeitern dieser Organe nicht bekannt waren.

In wenigen Fällen war es notwendig, eine Korrektur fehlerhafter Rechtsauffassungen von Gerichten durch das Oberste Gericht anzuregen.

So war z. B. die Verurteilung einer jugendlichen BRD-Bürgerin mit der Begründung abgelehnt worden, eine Verurteilung könne erst erfolgen, wenn die in der Strafprozeßordnung geregelten Besonderheiten für Strafverfahren gegen Jugendliche in vollem Umfang auch auf Jugendliche aus der BRD angewandt werden, obwohl die Strafprozeßordnung insoweit von einem Straftäter ausgeht, der in den gesellschaftlichen Verhältnissen der DDR lebt.

Die gute Zusammenarbeit mit den anderen Justizorganen ist weitergeführt und gefestigt worden. Dabei wurden die Gesamtinteressen des MfS beachtet.

Die Rede des Genossen Minister vor Mitarbeitern der Justizorgane trug wesentlich dazu bei, den Blick der Mitarbeiter dieser Organe für die Vielfalt feindlicher Aktivitäten, deren Zusammenhänge und Hintergründe zu weiten und sie weiter zu befähigen, politisch richtige und rechtlich unangreifbare Entscheidungen zu treffen.

Darlegungen des Leiters der Hauptabteilung IX vor leitenden Mitarbeitern dieser Organe zu aktuellen Aspekten der Feindtätigkeit dienten erfolgreich dem gleichen Zweck.

Die ständige Teilnahme an den gemeinsamen Beratungen der Leiter der zentralen Justizorgane, an Beratungen des Präsidiums des Obersten Gerichts und an Tagungen des Generalstaatsanwalts der DDR trug wesentlich zur Herausbildung gemeinsamer Rechtsauffassungen bei.

M. 1113
11-3